

# RS UVS Burgenland 2008/06/02 003/06/08048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.2008

## Rechtssatz

Die Zulassungsbesitzerin hat zur Lenkeraskunft das im Internet unter [www.e-government.bgl.d.gv.at](http://www.e-government.bgl.d.gv.at) abrufbare Formular verwendet. Dieses ist missverständlich gestaltet. Wenn ein Fahrzeug zur angefragten Zeit nicht gelenkt wurde, kann dies nur unter ?Allfällige Anmerkungen? eingetragen werden. Zuvor müssen jedoch verschiedene Pflichtfelder ausgefüllt werden, wodurch ein Widerspruch entsteht. Der Text der Lenkeranfrage und des Formulars erwecken den Eindruck, dass in jedem Fall das Online-Formular verwendet werden kann, um dem Auskunftsverlangen zu entsprechen.

## Schlagworte

Auskunftsverlangen, hinreichende Deutlichkeit, online Formular, Formularservice, Internet, missverständlich

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)